



Modulare Truppausbildung (MTA)

Grundsätze und Informationen

Zielsetzung der Fachinformation

Diese Fachinformation dient allen MTA-Beteiligten als Übersicht und Information zu Abläufen und Zusammenhängen. Sie regelt Grundsätze zur Durchführung der MTA und gibt praxisnahe Hinweise und Empfehlungen.

Anpassungen

Folgende wesentliche Änderungen wurden eingearbeitet:

- 5 einzelne „Grundsätze und Hinweise“ in einem Gesamtdokument zusammengeführt
- Übersichtsgrafiken erstellt (Kap. 2)
- Inhalte des brandwacht Artikels I/2014 „Neue Wege bei der Ausbildung“ übernommen
- Inhalte der FAQs zur MTA übernommen
- Thematik „Quereinsteiger“ (Kap. 3.1) aufgenommen
- Thematik Verschwiegenheitspflicht (Kap. 3.2) aufgenommen
- 16 UE Erste-Hilfe verdeutlicht, Verweis zu LFV Bayern (Kap. 3)
- Verweis auf Prüfungsfragengenerator (Kap. 4.1 + 6.1)
- Verweis auf Prüfungsfragen-Training (Kap. 4.1 + 6.1)
- Hinweis auf elektronische Durchführbarkeit der schriftlichen Prüfungsteile (Kap. 4.1 + 6.1)
- Ausbildungs- und Übungsdienst,
Dauer: Empfehlung: ungefähr 40 Std. innerhalb von 2 Jahren (Kap. 5)
- Verweis auf jeweilige Lehrgangsvoraussetzungen z. B. ALF AT und ALF MA (Kap. 6)
- Expliziter Hinweis auf Herstellerhinweise / Bedienungsanleitungen (Kap. 1.1)
- Hinweis zu Ersthelfern bei Diensten mit Jugendlichen (Kap. 1) aufgenommen
- Ausbilder: besondere fachliche und pädagogische Eignung (Kap. 1) aufgenommen
- Zwischenprüfung: Begriff „Teilnahmebestätigung“ geändert zu „Zwischenzeugnis“ (Kap. 4)

Anmerkungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in den Merkblättern der Staatlichen Feuerwehrschulen auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|---|-----------|
| 1 | Ausbilder und Prüfer..... | 4 |
| 1.1 | Hinweise zum Gebrauch der Ausbildungsmedien..... | 5 |
| 2 | Übersichtsgrafiken..... | 6 |
| 3 | Basismodul..... | 7 |
| 3.1 | Umgang mit bereits erworbenen Kompetenzen | 8 |
| 3.2 | Verschwiegenheitspflicht..... | 8 |
| 4 | Zwischenprüfung | 9 |
| 4.1 | Schriftlicher Prüfungsteil..... | 9 |
| 4.2 | Praktischer Prüfungsteil | 10 |
| 5 | Modul Ausbildungs- und Übungsdienst | 10 |
| 6 | Abschlussprüfung | 12 |
| 6.1 | Schriftlicher Teil | 12 |
| 6.2 | Praktischer Teil..... | 13 |
| 6.3 | Bewertungssystem für Truppaufgabe und Staffel- oder Gruppenaufgabe..... | 14 |
| 7 | Ergänzungsmodule..... | 15 |
| 8 | Prüfungsergebnisse..... | 16 |
| | Anlage: HAUS-Modell..... | 17 |

1 AUSBILDER UND PRÜFER

Nutzen Sie stets die aktuelle Version der Ausbildungsmethoden – diese finden Sie auf der Feuerwehr-Lernbar.Bayern:



Alle Inhalte der Modularen Truppausbildung auf einem Blick:
t1p.de/y72tr

Zitat Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG), Abschnitt 19.1.1:

„¹Die Organisation und Leitung der Ausbildung der Feuerwehrdienstleistenden ist in erster Linie Aufgabe der Kommandanten (vergleiche Art. 8 Abs. 1 Satz 2 BayFwG). ²Die Kreisbrandräte haben jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die auf örtlicher Ebene durchgeführten Lehrgänge einheitlichen Anforderungen auf Grundlage der Ausbilderleitfäden und Feuerwehrdienstvorschriften entsprechen. ³Dies gilt insbesondere für die modulare Truppausbildung sowie die Ausbildung zur Atemschutzgeräteträgerin/zum Atemschutzgeräteträger und zur Maschinistin/zum Maschinisten. ⁴Den Kreisbrandräten sind auf Verlangen die Ausbildungspläne vorzulegen sowie Gelegenheit zur Inspektion des Ausbildungsbetriebs und zur Abnahme der Prüfung zu geben. ⁵Die Kreisbrandräte können zur Unterstützung bestimmte Fachaufgaben im Bereich der Ausbildung an die Kreisbrandinspektoren bzw. Kreisbrandmeister übertragen [...].“

- Die Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung werden von mindestens zwei Prüfern abgenommen. Alle Prüfer bilden zusammen die Prüfungskommission.
- Der Leiter der Prüfungskommission muss den Lehrgang „Fachteil Ausbilder für Modulare Truppausbildung“ an einer Feuerwehrschule erfolgreich abgeschlossen haben (oder den Lehrgang „Ausbilder TM/TF“ bzw. „Fachteil Ausbilder TM/TF“ und sich mit den Abläufen und Formen der aktuellen MTA vertraut gemacht haben). Dieser entscheidet bei Unstimmigkeiten.

- Geeignete Führungsdiestgrade (z. B. Zugführer, Gruppenführer, Leiter der Feuerwehr, ...) können als Prüfer eingesetzt werden.
- Der Ausbildungsleiter sollte während der Prüfung für Rückfragen zur Verfügung stehen und Hinweise für den Ausbildungs- und Übungsdienst an die Leiter der Feuerwehr (Kommandanten) weitergeben.
- Für die Ausbildung sollen bevorzugt Ausbilder eingesetzt werden, die besonders fachlich und pädagogisch geeignet sind. Für die Qualifizierung der Ausbilder werden der Lehrgang „Ausbilder in der Feuerwehr“ oder vergleichbar (brandwacht Artikel 06/2010 [t1p.de/jdrz]) und weitere Lehrgänge an den Staatlichen Feuerwehrschulen angeboten und empfohlen.
- Für Jugendliche (zw. 15 und 18 Jahre alt) hat die Ausbildung im Rahmen der Vorgaben des § 22 Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) und KUVB (siehe Kap. 7) zu erfolgen: t1p.de/4iz9w
- Zudem muss bei allen Diensten mit Jugendlichen mindestens ein Ersthelfer anwesend sein (siehe DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“, Kap. 4.3 „Kinder und Jugendliche in der Feuerwehr“, t1p.de/tu4gt). Diese Person muss als Ersthelfer benannt sein und alle zwei Jahre eine Fortbildung mit 9 UE in der Ersten Hilfe absolvieren (siehe DGUV Regel 105-049 „Feuerwehren“, Kap. 2.7 „Erste Hilfe“).

Jede Einsatzkraft mit abgeschlossener MTA erfüllt die grundlegende Qualifikation für Ersthelfer. Hierbei ist es sinnvoll, die Ausbilder als Ersthelfer zu benennen. Eine schriftliche Bestellung ist nicht zwingend erforderlich.

1.1 Hinweise zum Gebrauch der Ausbildungsmedien

Die Ausbildungsmedien enthalten alle relevanten Informationen, die Sie benötigen, um sich gezielt auf eine Ausbildung oder Übung vorzubereiten, ohne dazu weitere Unterlagen hinzuziehen zu müssen.

Die Ausbildungsmedien des Basismoduls sind nach dem klassischen Modell des Lehrvortrages mit Präsentation oder einer praktischen Unterweisung nach der Vier-Stufen-Methode ausgearbeitet. In den Unterlagen finden Sie auf der linken Seite die Inhalte, bereits aufbereitet nach einzelnen Lernschritten. Auf der rechten Seite sind Lernhilfen, methodische Hinweise oder ergänzende Hinweise für Sie aufgenommen. Ebenso ist dort das erweiterte Truppführerwissen gesondert gekennzeichnet. Dort haben Sie auch die Möglichkeit, sich eigene Notizen zu machen.

Die Ergänzungsmodule verfolgen den Ansatz einer handlungs- und kompetenzorientierten Ausbildung.

Dies bedeutet aber nicht, dass Sie Struktur und Medien sklavisch übernehmen müssen. Im Gegenteil sollen Sie als Ausbilder die Möglichkeit haben, jede Ausbildungseinheit individuell zu gestalten und an die Bedürfnisse der Teilnehmenden anzupassen. Verbindlich ist allein das

jeweils angegebene Lernziel oder die zu erwerbenden Kompetenzen. Der Weg dorthin bleibt Ihnen als Ausbilder überlassen! Alle Inhalte der PDF-Dateien sind deshalb nicht schreib- oder kopiergeschützt. Texte, Bilder und Grafiken können aus den Unterlagen kopiert, in alle gängigen Programme eingefügt, weiterverarbeitet und so für Ausbildungszwecke verwendet werden. Voraussetzung ist aber, dass die so erstellten Unterlagen nicht kommerziell genutzt und weiterverbreitet werden (z. B. im Internet).

In den Ausbildungsmedien finden Sie zudem Verweise auf weitere Ausbildungshilfen und ergänzende Unterlagen, mit deren Hilfe Sie sich tiefer in die jeweiligen Themen einarbeiten können. Dies sind z. B.:

- weitere ergänzende Medien auf der Feuerwehr-Lernbar (z. B. aus Wissenstests oder Winterschulungen) und
- Veröffentlichungen von anderen Fachstellen (z. B. DGUV) oder Herstellern

Beim Geräteeinsatz in Ausbildung und Übung sind stets die jeweiligen Herstellerhinweise / Bedienungsanleitungen des Herstellers zu beachten.

2 ÜBERSICHTSGRAFIKEN

Abb. 1

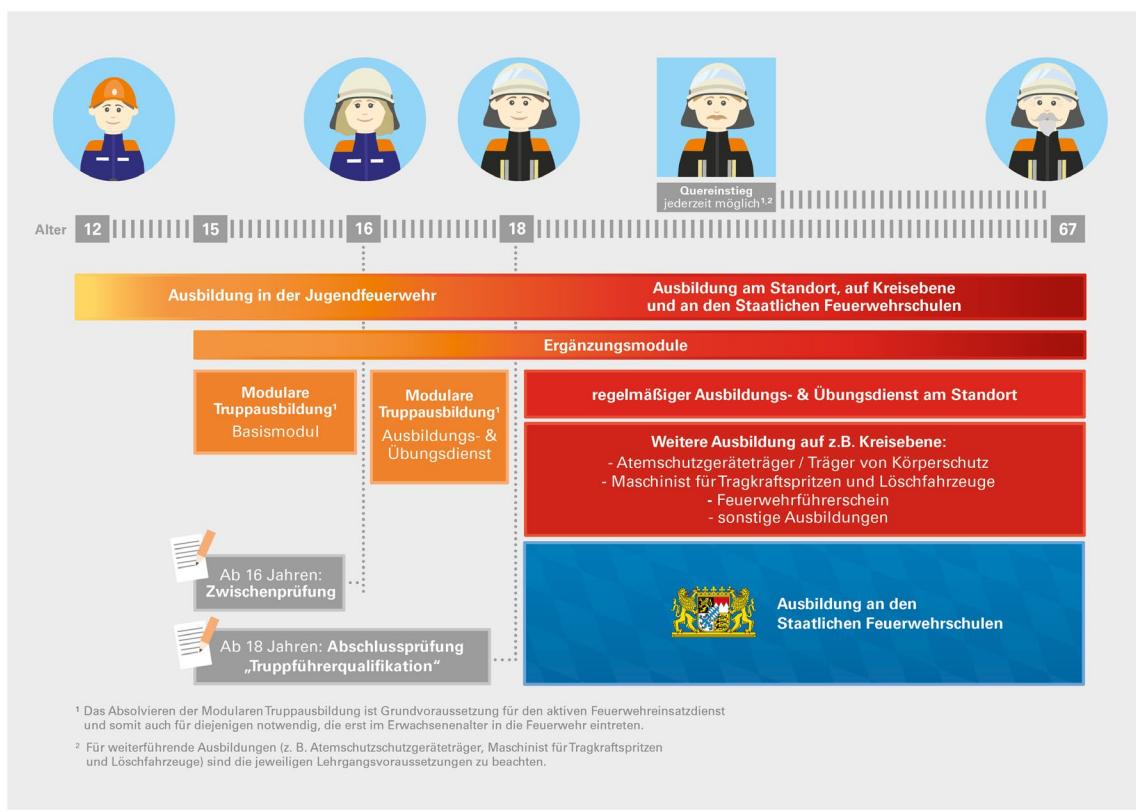
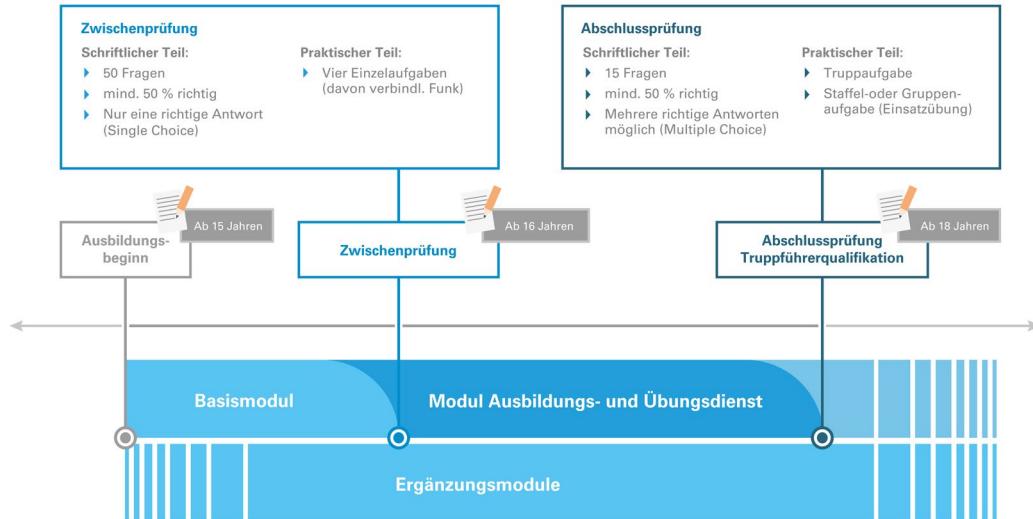


Abb. 2

DIE MODULARE TRUPPAUSBILDUNG (MTA)



3 BASISMODUL

Im Basismodul werden die grundlegenden Tätigkeiten innerhalb eines Trupps ausgebildet. Es beinhaltet das Grundwissen des Feuerwehrwesens und führt schrittweise an die Aufgaben im Einsatzgeschehen heran. Hierbei werden in der Praxis vor allem Tätigkeiten ausgebildet und trainiert, die jede Einsatzkraft beherrschen muss (Grundfertigkeiten). Diese Tätigkeiten werden in den Einsatzübungen zusammengeführt, wodurch sich ein gemeinsames Arbeiten einer taktischen Einheit für den Lösch- und Hilfeleistungseinsatz ergibt.

Voraussetzung:

- mind. 15 Jahre

Dauer:

- Kompetenzerwerb steht im Vordergrund
- Die in den Ausbildungshilfen zu den einzelnen Themen angegebenen Stundenansätze sind Richtwerte und als Planungshilfen zu verstehen – sie können je nach örtlichen Gegebenheiten und insbesondere abhängig von Vorwissen und Lernfortschritt der Lerngruppe variieren. Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht hierbei 45 min.

Beispielsweise ist das Lernziel beim Leiter steigen dann erreicht, wenn der Teilnehmer gezeigt hat, dass er korrekt auf eine Leiter steigen kann (unabhängig von der Ausbildungszeit) und nicht wenn die vorgeschriebene Zeit absolviert ist.

- 16 UE für die Erste-Hilfe-Ausbildung (Details siehe [Basismodul 6.0](#) und [LFV Bayern](#))

Zweck:

- Erwerb von Kompetenzen für alle grundlegenden Tätigkeiten eines Trupps innerhalb einer taktischen Einheit für den Lösch- und Hilfeleistungseinsatz
- Erweiterte Erste-Hilfe durch zusätzliche 7 UE feuerwehrspezifischer Themen
- mögliche Teilnahme an Leistungsprüfungen (Stufe 1, je nach Alter)

Im Basismodul werden die Kompetenzen erworben, die jede Einsatzkraft fahrzeugunabhängig beherrschen muss.

Das Basismodul:

- gilt somit als das Fundament der Feuerwehrausbildung
- ist modular aufgebaut
- orientiert sich an der Beladung eines Tragkraftspritzenfahrzeugs (TSF)
(Weiterführende Ausrüstungsgegenstände der Feuerwehr werden unabhängig vom Basismodul in Ergänzungsmodulen abgebildet, siehe Kap. 7)
- wird jeder Feuerwehr gerecht – unabhängig von deren Ausstattung

Damit ist es an jedem Standort möglich, mit geeigneten Ausbildern das Basismodul selbstständig und eigenverantwortlich durchzuführen.

Die Inhalte richten sich dabei strikt nach den Aufgaben innerhalb eines Trupps und orientieren sich deutlich an dessen praktischen Aufgaben.

Die Ausbildung soll daher Einsatzbezogen und praxisnah durchgeführt werden. Ziel der Ausbildung ist das Erwerben von Kompetenzen, nicht das „Absitzen“ von vorgegebenen Unterrichtsstunden.

Für die MTA gibt es daher keine Stundenvorgabe und keine curriculare Übersicht. Einen Lehrplan und zugehörige Ausbildungsmedien finden Sie auf der Feuerwehr-Lernbar.Bayern.

Die benötigten Stundenansätze sind von örtlichen Gegebenheiten und insbesondere von bereits erworbenen Kompetenzen und dem Talent des Teilnehmenden abhängig. Beispielsweise ist die zu erwerbende Kompetenz beim Leiter steigen dann erreicht, wenn der Teilnehmende gezeigt hat, dass er korrekt auf eine Leiter steigen kann (unabhängig von der Ausbildungszeit) und nicht, wenn eine vorgeschriebene Zeit absolviert ist.

Die notwendigen Kompetenzen müssen am Ende des Basismoduls bei allen Teilnehmenden vorhanden sein.

3.1 Umgang mit bereits erworbenen Kompetenzen

Bereits erworbene und vorhandene Kompetenzen eines Teilnehmenden sollten berücksichtigt werden, um ihm Dopplungen von Ausbildungseinheiten und -inhalten zu ersparen. Dies ermöglicht die schnelle Integration von Quereinsteigern und erspart den Feuerwehranwärterinnen und -anwärtern Zeit, die anderweitig individuell verwendet werden und zur Motivationssteigerung beitragen kann.

Der Leiter der Feuerwehr ist berechtigt, aber auch verantwortlich dafür, die vorhandenen Kompetenzen eines Teilnehmenden einzuschätzen und den noch nötigen Ausbildungsbedarf festzulegen (Einzelfallentscheidungen).

Hierbei sollte er weitere Führungskräfte der Feuerwehr mit einbeziehen.

Folgende Aspekte können bei der Einschätzung von bereits erworbenen Kompetenzen berücksichtigt werden:

- Feuerwehranwärter nach mehreren Jahren aktiver Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr
- Vorwissen und Vorbildung aus dem Berufsumfeld oder Tätigkeit in weiterer BOS-Einheit (Stichwort „Quereinsteiger“)

3.2 Verschwiegenheitspflicht

Ehrenamtliche Einsatzkräfte, die im Einsatzfall bzw. bei der Wahrnehmung ihrer zugewiesenen Aufgaben für den öffentlichen Dienst tätig werden, sind gegen Nachweis über ihre Verschwiegenheitspflicht zu belehren. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen; die entsprechenden Paragraphen sind vorzulesen.

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Verpflichtete unterzeichnet. Er erhält eine Abschrift der Niederschrift. Bei minderjährigen ist zusätzlich noch die Unterschrift des Erziehungsberechtigten erforderlich. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Belehrung zu wiederholen.

Ein entsprechendes Muster einer „Niederschrift über die Belehrung von ehrenamtlichen Einsatzkräften über ihre Verschwiegenheitspflicht“, ein Merkblatt und eine Übersicht über die relevanten Vorschriften aus dem Strafgesetzbuch (StGB) sind auf der Feuerwehr-Lernbar zu finden:



Niederschrift, Muster & Vorschriften zum Thema „Verschwiegenheitspflicht“:

t1p.de/olam0

Zuständig für die Belehrung ist der Leiter der jeweiligen Feuerwehr oder ein von ihm Beauftragter. Auf die aktuelle Fassung der Gesetzestexte ist zu achten.

Ausführliche Hintergründe zur Verschwiegenheitspflicht und der nötigen Belehrung sind im Beitrag des StMI in der brandwacht 5/2016 zu finden:



Auszug der brandwacht 5/2016:

t1p.de/abzzo

4 ZWISCHENPRÜFUNG

Voraussetzung:

- mind. 16 Jahre
- abgeschlossene Teilnahme am Basismodul

Zweck:

- Abschluss des Basismoduls
- Kontrolle des Ausbildungsstands
- mögliche Teilnahme an Einsätzen
- mögliche Teilnahme an Leistungsprüfungen (Stufe 2)

Hinweis

Mit erfolgreich absolviertener Zwischenprüfung wird keine abschließende Qualifikation erworben. (Eine Qualifikation unterhalb des „Truppführers“ gibt es in der MTA nicht!) Die Truppführerqualifikation wird erst mit erfolgreich absolviertem Abschlussprüfung erreicht.

Nach bestandener Zwischenprüfung erhalten die Teilnehmenden ein [Zwischenzeugnis](#). Sie können anschließend am Modul Ausbildungs- und Übungsdienst und auch – im Rahmen der Vorgaben des BayFwG – an Einsätzen teilnehmen und so Erfahrungen sammeln und ihr Wissen und Können verbessern.

Von der fachlichen Eignung zur Teilnahme an Einsätzen nach Art. 7 BayFwG ist nach bestandener Zwischenprüfung auszugehen. Die letztliche Entscheidung über die Teilnahme an Einsätzen obliegt dem Leiter der Feuerwehr.



Fachinformation „Teilnahme von Feuerwehranwärtern vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an Einsätzen der Feuerwehr“: t1p.de/sz3rj

Am Ende des Basismoduls sollte der Teilnehmende bereits alle grundlegenden Tätigkeiten kennengelernt haben. Die Zwischenprüfung bietet ihm eine Möglichkeit zur Selbstkontrolle, um eventuelle Lücken in seinem Wissen noch schließen zu können. Ebenso erkennt der Ausbilder, ob der Lernstoff erfolgreich aufgenommen werden konnte.

Die Fragen und Aufgaben in der Zwischenprüfung beziehen sich auf die vorgegebenen Lerninhalte aus dem Basismodul. Darüber hinausgehendes Einzelwissen (z. B. „Aus welchem Material sind die Sprossen der Steckleiter?“) wird nicht abgefragt.

Die Erste-Hilfe-Ausbildung wird in der Regel gesondert durch die Hilfsorganisation bescheinigt. Sofern die Erste-Hilfe-Ausbildung durch einen Ausbilder der Feuerwehr durchgeführt wurde, kann die Bescheinigung mit dem Text nach Vorschlag des LFV erfolgen. (<https://www.lfv-bayern.de/fachbereiche/fachbereich-8/> unter dem Reiter „Fachinformation Rechtsgrundlagen zur Ausbildung in Erster Hilfe durch/in den Feuerwehren“).

Die Zwischenprüfung besteht aus

- schriftlichem Teil und
- praktischem Teil

Die Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge durchgeführt werden.

4.1 Schriftlicher Prüfungsteil

- 50 Fragen
- bestanden, wenn mind. 50 % der Fragen richtig beantwortet
- Jede Frage hat vorgegebene Antworten, wobei jeweils nur eine Antwort richtig ist.
- Für jede richtig angekreuzte Antwort wird ein Punkt vergeben. Falls der Teilnehmende mehrere Antworten ankreuzt, erhält er auf diese Frage 0 Punkte.
- Verwendung von Hilfsmitteln (z. B. Teilnehmerunterlagen) nicht zulässig

- Zur Erstellung der Prüfungsbögen (Frage-, Antwort- und Lösungsbögen) steht auf der Feuerwehr-Lernbar.Bayern der Prüfungsfragengenerator zur Verfügung: t1p.de/lpnp
- Mit dem Prüfungsfragen-Training können die Prüfungsfragen in einem E-Learning trainiert werden (t1p.de/hnbrd)
- Darüber hinaus ist es ebenfalls möglich, den schriftlichen Prüfungsteil elektronisch abzuwickeln.

4.2 Praktischer Prüfungsteil

Die praktische Prüfung besteht mindestens aus vier Einzelaufgaben – davon verbindlich eine Einzelaufgabe aus dem Bereich Funk.

In den Einzelaufgaben zeigt der Teilnehmende die Grundtätigkeiten („handwerkliches Können“) in Standardsituationen, ohne dass er besondere Schwierigkeiten bewältigen muss.

Die jeweiligen Einzelaufgaben werden von einem, besser jedoch von zwei Prüfern bewertet. Eine objektive Bewertung der Einzelaufgaben muss sichergestellt sein.

Die Einzelaufgabe gilt als bestanden, wenn der Teilnehmende die geforderte praktische Tätigkeit in angemessener Zeit sicher und erfolgreich durchgeführt hat (alle Bewertungskriterien ausreichend erfüllt). Gegebenenfalls kann der Prüfer Fragen zur Tätigkeit stellen.

Ein wesentlicher Bestandteil der Bewertung ist der Gesamteindruck, der sich unter anderem aus zügiger und sicherer Ausführung der Prüfungsaufgabe und dem Verhalten des Teilnehmenden ergibt.

Nach der Einzelaufgabe ist die Einsatzbereitschaft des Fahrzeugs / Geräts wieder herzustellen.

Der praktische Prüfungsteil ist nur bestanden, wenn alle Einzelaufgaben bestanden wurden.

Beispiele für die Einzelaufgaben einschließlich der zugehörigen Bewertungsblätter und Hinweisen zur Bewertung sowie alle weiteren Unterlagen zur Zwischenprüfung finden Sie auf der Feuerwehr-Lernbar:



Alle Unterlagen zur Zwischenprüfung auf einen Blick:

t1p.de/cg22b

5 MODUL AUSBILDUNGS- UND ÜBUNGSDIENST

Im Modul „Ausbildungs- und Übungsdienst“ werden die erworbenen Grundfertigkeiten aus dem Basismodul weiter vertieft und angewendet. Noch vorhandene Wissenslücken werden geschlossen sowie die Strukturen und Abläufe der zugehörigen Feuerwehr kennengelernt.

Voraussetzung:

- erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung (Abschluss des Basismoduls)

Dauer:

- Kompetenzerwerb steht im Vordergrund
- Damit jedem Teilnehmenden genügend Übungsmöglichkeiten für das Modul Ausbildungs- und Übungsdienst zur Verfügung stehen, wird ein Zeitansatz von ungefähr 40 Stunden innerhalb von zwei Jahren empfohlen. Weitere Aus- und Fortbildungen (z. B. auch Ergänzungsmodule) nehmen zusätzlich Zeit in Anspruch.

Hinweis

DGUV Vorschrift 49, § 6 Persönliche Anforderungen und Eignung:

„(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer darf Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind [....]“

Der genannte Zeitansatz dient als Richtwert, bei dessen Einhaltung davon auszugehen ist, dass die durchschnittliche Einsatzkraft die notwendigen Kompetenzen erwerben kann. Im Allgemeinen hat sich erwiesen, dass dies innerhalb von 40 Stunden zu erreichen ist. (vgl. auch FwDV 2, Ziffer 1.10: „Jeder Feuerwehrangehörige soll nach Abschluss der Truppausbildung jährlich mindestens an 40 Stunden Fortbildung am Standort teilnehmen.“)

Der nötige Umfang ist auch von den bereits erworbenen Kompetenzen und dem Talent des Teilnehmenden abhängig → Einzelfallentscheidungen sind durch den Leiter der Feuerwehr möglich (siehe auch Kap. 3.1 unter „Umgang mit bereits erworbene Kompetenzen“).

Zweck:

- Strukturen und Abläufe in der zugehörigen Feuerwehr kennenlernen
- Kompetenzen und Wissen aus dem Basismodul anwenden und festigen sowie Wissenslücken schließen
- Erwerb von Kompetenzen, die die Einsatzkraft mit Ablegen der Abschlussprüfung zum „Truppführer“ qualifizieren

Diesen Teil der Feuerwehrausbildung absolvieren die Anwärter als Teil der aktiven Mannschaft und nicht als eigener Lehrgang. Mit der Teilnahme am regelmäßigen Übungsbetrieb lernen diese die Abläufe, die Besonderheiten und die Kameraden ihrer eigenen Feuerwehr kennen.

Die erworbenen Kenntnisse werden z. B. in den Einsatzübungen vertieft und gefestigt, dabei lernt der Teilnehmende auch die Zusammenarbeit mit z. B. Atemschutztrupps.

Reine „Theorieeinheiten“ oder das Training von Einzelaufgaben sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Selbstverständlich können jedoch mangelnde handwerkliche Fähigkeiten nachgeschult werden.

Die Teilnahme an Leistungsprüfungen kann ebenfalls Teil des Moduls Ausbildungs- und Übungsdienst sein.

Das Modul Ausbildungs- und Übungsdienst bereitet den Teilnehmenden somit für die spätere Verwendung als Truppführer vor.

Im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und Einsatzschwerpunkte sollen die Übungen der Feuerwehr so gestaltet werden, dass die angehenden Truppführer „im geschützten Raum“ Erfahrungen sammeln können. Schwerpunkt der Funktion „Truppführer“ ist schließlich die Umsetzung eines Auftrags innerhalb der taktischen Einheit, einschließlich des Erkennens von Gefahren und des Reagierens auf Störungen.

Für die Dokumentation der Übungsteilnahme und der geübten Themenbereiche stehen Unterlagen auf der Feuerwehr-Lernbar zur Verfügung.

Für die Durchführung des Modul Ausbildungs- und Übungsdienst gibt es Handzettel zur Übungsdurchführung. Diese und weitere Unterlagen zum Modul Ausbildungs- und Übungsdienst finden Sie auf der Feuerwehr-Lernbar: t1p.de/yagiv

Bei der Durchführung der Übungen sollte auf folgende Kriterien besonders geachtet werden:

Entnahme / Vornahme

- „Finden“ im Fahrzeug
- Sichere Entnahme
- Sichere Trageweise
- „Alle“ benötigten Ausrüstungsgegenstände entnommen
- ...

Durchführung / Bedienung

- Handwerklich richtige und unfallsichere Ausführung
- zielführende Umsetzung
- Zusammenarbeit, truppweises Vorgehen
- Aufgabenverteilung im Trupp bzw. zu Unterstützungspersonal
- ...

Sicherheit

- Verwendung der erforderlichen (persönlichen) Schutzausrüstung
- Erkennen von Gefahren
- Angemessenes Reagieren auf erkannte Gefahren
- Sicheres Handeln (insbesondere Beachtung der UVV)
- ...

Kommunikation

- Intern im Trupp zur Aufgabenverteilung
- mit weiteren Einsatzkräften (Maschinist, weitere Trupps,...)
- zum Einheitsführer
- zweckmäßiger Funkgeräteeinsatz
- ...

Gesamteindruck

- Fragen zur ausgeführten Tätigkeit
- Erklärung (Zweck, Aufbau, Besonderheiten),
- Zügiges und sicheres Arbeiten
- ...

6 ABSCHLUSSPRÜFUNG

In der Abschlussprüfung zeigt der Teilnehmende, dass er gut auf seine Aufgabe als Truppführer vorbereitet ist und die vom Einheitsführer erteilten Aufträge in einer Einsatzsituation selbstständig abarbeiten kann.

Voraussetzung:

- Mind. 18 Jahre
- abgeschlossene Teilnahme am Modul Ausbildung- und Übungsdienst

Zweck:

- Abschluss der MTA
- Erreichen der Qualifikation "Truppführer" nach FwDV 2

Hinweis –

Für weiterführende Ausbildungen (z. B. Atemschutzschutzgeräteträger, Maschinist für Tragkraftspritzen und Löschfahrzeuge) sind die jeweiligen Lehrgangsvoraussetzungen zu beachten.

Die Abschlussprüfung besteht aus

- schriftlichem Teil und
- praktischem Teil

Die Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge durchgeführt werden. Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Teilnehmende ein Zeugnis.



Alle Unterlagen zur Abschlussprüfung finden Sie hier:

t1p.de/fynvu

6.1 Schriftlicher Teil

- 15 Fragen
- Bestanden, wenn mind. 50 % der Fragen richtig beantwortet
- Verwendung von Hilfsmitteln (z. B. Teilnehmerunterlagen) nicht zulässig
- Die Fragen beziehen sich auf das sichere Handeln als Truppführer
- Jede Frage hat vorgegebene Antworten. Es können auch mehrere Antworten richtig sein.
- Eine Frage ist richtig beantwortet, wenn **alle** richtigen Antwortmöglichkeiten zu dieser Frage angekreuzt sind und alle falschen Antwortmöglichkeiten nicht. Beantwortet der Teilnehmende eine Frage nur teilweise richtig, erhält er auf diese Frage 0 Punkte.
- Zur Erstellung der Prüfungsbögen (Frage-, Antwort- und Lösungsbögen) steht auf der Feuerwehr-Lernbar.Bayern der Prüfungsfragengenerator zur Verfügung: t1p.de/lpnp
- Mit dem Prüfungsfragen-Training können die Prüfungsfragen in einem E-Learning trainiert werden (t1p.de/hnbrd)
- Darüber hinaus ist es ebenfalls möglich, den schriftlichen Prüfungsteil elektronisch abzuwickeln.

6.2 Praktischer Teil

Der praktische Teil besteht aus einer Truppaufgabe und einer Staffel- oder Gruppenaufgabe (Einsatzübung). Dabei muss jeder Teilnehmende in beiden Aufgaben die Funktion des Truppführers wahrnehmen.

Truppaufgabe

- In der Truppaufgabe soll der angehende Truppführer zeigen, dass er seine Aufträge nicht nur handwerklich richtig durchführen kann, sondern auch seinen Trupp (und ggf. weitere Einsatzkräfte, z. B. beim Aufstellen einer tragbaren Leiter) ordnungsgemäß führt und auf Störungen und Probleme angemessen reagiert.
- Die Aufgabe sollte unter möglichst einsatzmäßigen Bedingungen durchgeführt werden.
- Jeder Teilnehmende nimmt einmal die Aufgabe des Truppführers wahr.
- Der Trupp rüstet sich komplett aus, einschließlich Beleuchtungsgerät und Funkgerät.
- Die Prüfungsaufgabe wird dem Truppführer durch Erteilen des Befehls durch einen Prüfer gegeben.
- Die Entnahme der Geräte aus dem Fahrzeug und die Verlastung nach der Übung ist Teil der Aufgabe.
- Aus Gründen der leichteren Durchführbarkeit können Vorbereitungen nötig sein (z. B. bereitstehender, unter Druck stehender Verteiler für die Vornahme eines Strahlrohrs, tragbare Leiter für die Menschenrettung schon aufgestellt). Sofern dazu die Gerätschaften (z. B. aufgestellte Leiter) des vorher geprüften Trupps genutzt werden, kann der Abbau auch später erfolgen, ist aber in die Bewertung des Trupps mit einzubeziehen.
- Nach der Truppaufgabe ist die Einsatzbereitschaft des Fahrzeugs / Geräts durch den Trupp wiederherzustellen.
- Die Truppaufgabe ist bestanden, wenn der Truppführer die geforderte Tätigkeit trotz dabei auftretender Schwierigkeiten (z. B. ungeeigneter Aufstellort für eine tragbare Leiter) in angemessener Zeit sicher und erfolgreich ausgeführt hat.
- Bewertet wird nur das Handeln des Truppführers, insbesondere auch die Reaktion des Truppführers auf das Handeln des Truppmanns, ggf. auch des Maschinisten und

weiterer unterstützender Trupps (z. B. beim Aufstellen einer tragbaren Leiter oder dem Aufbau einer Saugleitung).

- Der Prüfer kann sich die getroffenen Maßnahmen im Anschluss an die Prüfung erklären lassen, insbesondere um den Gesamteinindruck bewerten zu können.
- Beispiele für die Truppaufgaben finden Sie auf der Feuerwehr-Lernbar: t1.p.de/fynvu

Staffel- oder Gruppenaufgabe (Einsatzübung)

- Jeder Teilnehmende nimmt einmal die Aufgabe eines Truppführers innerhalb einer Gruppe oder Staffel wahr. Die Funktionen werden ausgelost.
 - » Als Maschinist und ggf. Melder werden qualifizierte Einsatzkräfte eingesetzt.
 - » Ein Prüfer übernimmt in der Regel die Funktion des Einheitsführers.
- Der Trupp rüstet sich komplett aus, einschließlich Beleuchtungs- und Funkgerät.
- Es wird nur das Handeln der Truppführer bewertet.
- Bei der Bewertung wird das Bewertungssystem der Truppaufgabe angewendet.
- Dabei werden in jeder Kategorie Punkte nach dem gleichen Bewertungssystem der Truppaufgabe vergeben

Die Übung besteht aus der Zusammenführung von verschiedenen Aufgaben, z. B.:

- PKW gegen Baum:
 - » Verkehrsabsicherung
 - » Sicherstellung Brandschutz
 - » Personenbetreuung und –versorgung
- Brandeinsatz
 - » Aufbau Wasserversorgung
 - » Vornahme von Strahlrohren
 - » Aufstellen einer tragbaren Leiter

Die Szenarien sind „einsatznah“ darzustellen (z. B. kein „markierter Punkt“ für den Verteiler).

Der Prüfer kann sich die getroffenen Maßnahmen im Anschluss an die Prüfung von den Truppführern erklären lassen.

6.3 Bewertungssystem für Truppaufgabe und Staffel- oder Gruppenaufgabe

Die Bewertung erfolgt durch zwei Prüfer in folgenden Kategorien:

- Entnahme / Vornahme
 - » „Finden“ im Fahrzeug
 - » Sichere Entnahme
 - » Sichere Trageweise
 - » „Alle“ benötigten Ausrüstungsgegenstände entnommen
- Durchführung / Bedienung
 - » Handwerklich richtige Ausführung
 - » Zielführende Umsetzung
 - » Zusammenarbeit, truppweises Vorgehen
 - » Aufgabenverteilung im Trupp bzw. zu Unterstützungspersonal
- Sicherheit
 - » Verwendung der erforderlichen (persönlichen) Schutzausrüstung
 - » Erkennen von Gefahren
 - » Angemessenes Reagieren auf erkannte Gefahren
 - » Sicheres Handeln (insbesondere Beachtung der UVV)
- Kommunikation
 - » Intern im Trupp zur Aufgabenverteilung
 - » Mit weiteren Einsatzkräften (Maschinist, weitere Trupps, ...)
 - » Zum Einheitsführer
 - » Zweckmäßiger Funkgeräteeinsatz
- Gesamteindruck
 - » Fragen zur ausgeführten Tätigkeit
 - » Erklärung (Zweck, Aufbau, Besonderheiten)
 - » Zügiges und sicheres Arbeiten

Die Aufgabe ist bestanden, wenn in der Summe aller Bewertungskriterien mindestens 8 von 15 möglichen Punkten erreicht wurden. Es darf jedoch kein Bewertungskriterium (einschließlich des Gesamteindrucks) mit 0 (nicht erfüllt) bewertet worden sein.

Das Ergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“, es werden keine erreichten Punktzahlen bekannt gegeben.

Dabei werden in jeder Kategorie Punkte nach folgendem Schema vergeben:

0 Punkte

Völlig unbrauchbare oder an erheblichen Mängeln leidende, im Ganzen nicht mehr brauchbare Leistung. Die Gesamtleistung reicht derzeit nicht aus, um die Qualifikation zu bestätigen. Gezielte Nachbereitung nötig.

- Ungenügendes Wissen
- Ziel nicht erreicht
- Keine Kommunikation
- Sicherheitsrelevante Fehler, Selbstgefährdung, Gefährdung von Dritten

1 Punkt

Eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht

- Unvollständiges Wissen
- Ziel langsam / zu spät, „über Umwege“ erreicht
- Lückenhafte Kommunikation
- Fehler bei der sicheren Durchführung

2 Punkte

Eine, den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung

- Ausreichendes Wissen
- Ziel erreicht, kleine vernachlässigbare Mängel
- Befriedigende Kommunikation
- Sichere Durchführung

3 Punkte

Eine, den Anforderungen voll oder sogar im besonderem Maße entsprechende Leistung

- Sehr gutes oder gutes Wissen
- Ziel erreicht ohne Mängel
- Selbstständige Übertragung auf „neue“ Situation

7 ERGÄNZUNGSMODULE

Die Ergänzungsmodule gehen auf weitere Beladungsbestandteile sowie ein breiteres Einsatzspektrum ein. Sie ergänzen die MTA somit je nach Ausstattung der Feuerwehr.

Welche Ergänzungsmodule in einer Feuerwehr ausgebildet werden, liegt in der Entscheidung des Leiters der Feuerwehr. Maßgabe sollen die vorhandenen Einsatzmittel und das mögliche Einsatzspektrum sein. Bei Bedarf können durch die Feuerwehren auch eigene Ergänzungsmodule ausgebildet werden.

DGUV Vorschrift 49, § 6 Persönliche Anforderungen und Eignung:

„(1) Die Unternehmerin oder der Unternehmer darf Feuerwehrangehörige nur für Tätigkeiten einsetzen, für die sie körperlich und geistig geeignet sowie fachlich befähigt sind [....]“

Wenn Feuerwehren auf Grund der Alarmierungsplanung zu Einsätzen alarmiert werden, bei denen Gerätschaften einer benachbarten Feuerwehr eingesetzt werden, die sich nicht auf den eigenen Fahrzeugen befinden, sollten die Einsatzkräfte diese ebenfalls bedienen können. Aus diesem Grund ist es sinnvoll, die zutreffenden Ergänzungsmodule ebenfalls zu absolvieren, eventuell auch durch interkommunale Zusammenarbeit oder unter Einbindung der Landkreisausbildung. Denn die Ausbildung an den Gerätschaften ist Voraussetzung dafür, um im Einsatz mit diesen sicher und zielgerichtet umzugehen.

Die Übersichtsgrafiken (Kap. 2) veranschaulichen die Einordnung der Ergänzungsmodule innerhalb der MTA. Aber auch fernab der MTA lassen sich die Ausbildungsmedien im regelmäßigen Ausbildungs- und Übungsdienst einer Feuerwehr einsetzen.

Jedes Ergänzungsmodul behandelt einen Themenbereich. Alle Unterlagen sind so aufgebaut, dass die Ausbildung möglichst praxisorientiert durchgeführt werden kann. Am Ende eines Moduls sollen die Einsatzkräfte in der Lage sein, in Einsatzsituationen richtig zu handeln.

Die meisten Ergänzungsmodule können ab einem Alter von 16 Jahren ausgebildet werden. Einige Ergänzungsmodule dürfen zum Schutz der Jugendlichen erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres von ihnen durchgeführt werden.

Die Ausbildungsmedien sind hierzu mit einer entsprechenden Altersangabe versehen, diese gilt lediglich für die Ausbildung, jedoch nicht für den Einsatzdienst – hier gelten meist strengere Regelungen.

- KUVB - Information 01/2019 Ausbildung in „gefährlichen Tätigkeiten“ oder mit „gefährlichen Geräten“ (t1p.de/rkfx)
- Teilnahme von Feuerwehranwärtern vom vollendeten 16. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr an Einsätzen der Feuerwehr 01/2015 (t1p.de/4eq7)

Bei der Durchführung von Ergänzungsmodulen ist besonders zu beachten, dass bei der Bedienung von einigen Geräten (z. B. Motorsäge, Trennschleifmaschine, hydraulisches Rettungsgerät) besondere Unfallgefahren entstehen können. Der KUVB rät daher dringend davon ab, solche Ausbildungen mit Jugendlichen vor Vollendung des 18. Lebensjahrs durchzuführen.

Zwischen- und Abschlussprüfung im Bezug auf die Ergänzungsmodule

Die Ergänzungsmodule sind kein Pflichtteil der Abschlussprüfung und nicht zwingend für das Erreichen der Qualifikation „Truppführer“ erforderlich.

Werden jedoch die Ergänzungsmodule unter Einhaltung der angegebenen Altersangaben bereits während des Basismoduls oder im Modul Ausbildungs- und Übungsdienst durchgeführt, können diese Inhalte auch Teil der Zwischen- oder Abschlussprüfung werden.

8 PRÜFUNGSERGEBNISSE

Die jeweilige Prüfung (Zwischen- / Abschlussprüfung) ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden sind.

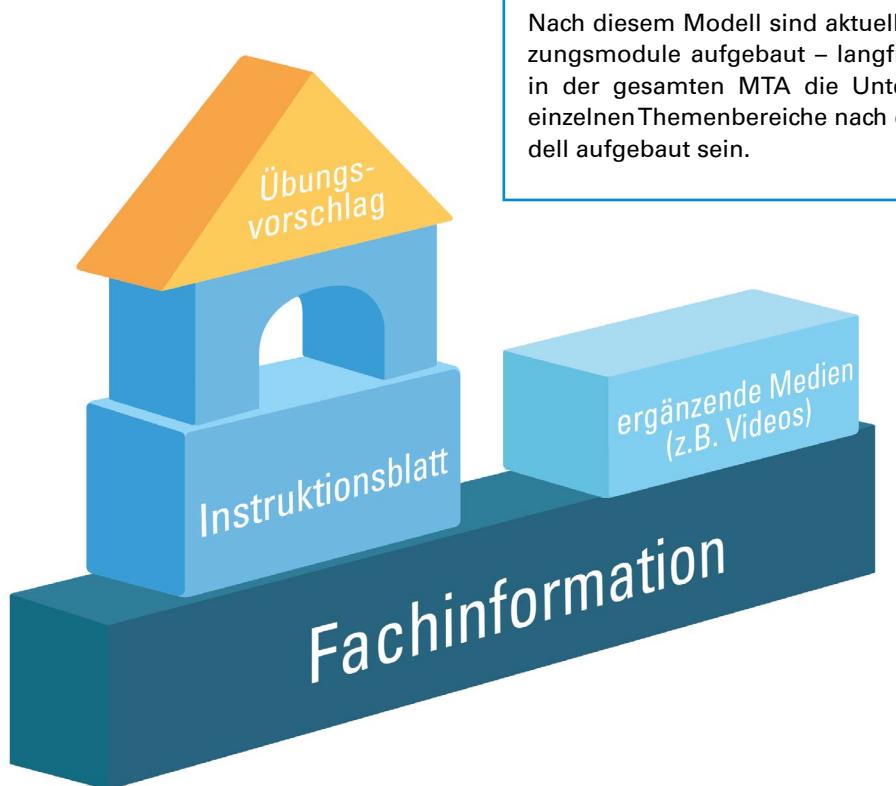
Die praktischen Prüfungsteile sind bestanden, wenn alle praktischen Aufgaben erfolgreich absolviert wurden.

Das Prüfungsergebnis „bestanden“ / „nicht bestanden“ der Prüfungsteile wird dem jeweiligen Teilnehmenden nach Abschluss der Prüfung bekannt gegeben. Punktzahlen werden nicht genannt.

Nicht bestandene praktische Prüfungsaufgaben (z. B. eine Einzel-, Trupp- oder Gruppenaufgabe) können zeitnah einmal wiederholt werden.

Sofern der schriftliche Prüfungsteil oder die einmalige Wiederholung einer praktischen Aufgabe nicht bestanden werden, ist der jeweils gesamte Prüfungsteil (schriftlich oder praktisch) zu wiederholen.

Dem Teilnehmenden ist genügend Möglichkeit für das Üben bzw. Nacharbeiten der Defizite zu geben.



Hinweis

Nach diesem Modell sind aktuell alle Ergänzungsmodule aufgebaut – langfristig sollen in der gesamten MTA die Unterlagen der einzelnen Themenbereiche nach diesem Modell aufgebaut sein.

Abb. 3
HAUS-Modell

In der **Fachinformation (FI)** sind alle relevanten Informationen zum jeweiligen Themenbereich zusammengefasst. Sie dient als umfassende Unterlage – nicht nur für den Ausbilder, sondern auch für interessierte Teilnehmende.

Die **Instruktionsblätter (IB)** liefern Bedienungshilfen, mit denen die Arbeitsschritte und Handgriffe beschrieben werden. Sie leiten die Teilnehmenden bei der selbstständigen Nutzung einer Gerätschaft an und geben Hinweise zur Sicherheit. Der Ausbilder steht bei Rückfragen zur Verfügung und beaufsichtigt die sichere Handhabung der Gerätschaften.

In den **Übungsvorschlägen (ÜV)** werden Problemstellungen dargestellt. Hier geht es darum, das erlernte Wissen anzuwenden und das beschriebene Problem selbstständig zu lösen. Ein möglicher Lösungsweg wird in der Unterlage empfohlen.

Präsentationen, Videos, Merkblätter oder weitere digitale Medien ergänzen gegebenenfalls die zuvor genannten Unterlagen.

Alle Ausbildungsmedien stehen auf der Feuerwehr-Lernbar.Bayern zur Verfügung.

Gutes Gelingen, viel Spaß und vor allem Erfolg bei Ihrer Ausbildung!



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 12 22 20 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.

IMPRESSUM

Herausgeber: Staatliche Feuerwehrschule Würzburg,
Weißenburgstr. 60, 97082 Würzburg

Mitwirkung: Staatliche Feuerwehrschulen Bayerns,
Landesfeuerwehrverband Bayern e. V.,
Arbeitskreis MTA

Gestaltung: Staatliche Feuerwehrschule Würzburg,
Fachbereich Lehr- und Lernmittel

Version: 1.0



feuerwehr-lernbar.bayern

Kosten abhängig
vom Netzbetreiber

Hinweis: Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.